

Neues Luftrecht ab 08. April 2013

Nach momentanem Stand soll das neue Luftrecht komplett ab dem 8. April 2013 eingeführt werden.

Was müssen wir beachten? Welche Probleme können auftreten? Welche Folgen hat es?

Es gibt im Wesentlichen drei Ebenen zu beachten:

Die Ausbildung von Schüler und Umschulungen,

Die Umschreibungen der alten in neue Lizenzen mit den Konvertierungsvorschriften, das Einhalten der Bedingungen zur „Verlängerung“ der Berechtigungen.

1. Ausbildung von Schülern:

Die Ausbildung kann weiter laufen, dabei werden die Inhalte, Starts und Stunden voll angerechnet, die vor dem 08.04.2013 gemacht wurden. Für Prüfungen gelten die Voraussetzungen nach neuem Recht.

Bei JAR-FCL-Schülern bleibt alles gleich. Es wird dann ein EU-PPL-A nach ICAO ausgestellt.

Bei PPL-A(national)-Schülern reduzieren sich die Mindeststunden von 35 auf 30 Stunden gemäß LAPL-(A) – also eher eine Erleichterung. Es wird dann eine LAPL(A) ausgehändigt, die „nur“ in den beteiligten EU/FAA-Ländern gilt. Er ist auf 2 t „beschränkt“ (heute 750 kg). Gäste ohne Entgelt/Selbstkosten dürfen mitfliegen, wenn der Pilot verantwortlich 10 Stunden nach Erwerb der Lizenz absolviert hat.

Beim Segelflug verringern sich auch die Anforderungen von 25 auf 15 Stunden, sonst bleibt alles gleich. Es wird dann beim Vorliegen eines Klasse zwei

Tauglichkeitszeugnisses die Segelfluglizenz (SPL) nach ICAO erworben. Auf Wunsch kann mit einfacherem LAPL-Medical eine LAPL(S) Segelflug ausgestellt werden, die „nur“ in den beteiligten EU/FAA-Ländern gilt. Gäste dürfen ohne Entgelt/Selbstkosten erst mitgenommen werden, wenn der Pilot verantwortlich nach Erwerb der Lizenz 10 Stunden oder 30 Starts geflogen hat.

Bei den Ballonschülern sieht es ähnlich aus. Diese müssen dann 16 „Fahrstunden“ inklusive einer Alleinfahrt von 30 Minuten nachweisen. Sie bekommen nach bestandener Prüfung die Ballonlizenz nach ICAO (BPL) mit der Tauglichkeit für Klasse zwei oder mit der einfacheren „LAPL-Tauglichkeit“ eine LAPL(B) Ballonlizenz, die „nur“ in den beteiligten Ländern Europas gilt. Gäste gegen Entgelt/Selbstkosten dürfen nicht mitgenommen werden.

Für die Schüler ergeben sich keine Probleme. Nur „Umschüler“, die Erleichterungen nach LuftPersV haben und die unter den neuen Anforderungen liegen, trifft es (z.B.

Fluglehrer die mit Erleichterungen auf PPL-A(national)-Lehrer umschulen). Sie müssen bis zum 08.04.2013 die Prüfung gemacht haben.

Problem Gastflüge:

Im Motorflug dürfen Gäste nur mitgenommen werden, wenn der Pilot eine CPL oder ATPL hat. Ob dann auch das Fluggerät eine gewerbliche Zulassung und Wartung in einer überwachten Umgebung haben muss und der Verein/Betrieb eine „kommerzielle“ Zulassung haben muss, gilt als wahrscheinlich.

Im Segelflug und im Ballonbereich kann die „Gastflugberechtigung“ auf Fliegen gegen Entgelt/Selbstkosten erweitert werden. Die Voraussetzungen sind:

- a) das 18. Lebensjahr,
- b) für den Segelflug 75 Stunden oder 200 Starts nach Erhalt der Lizenz für den Ballon 50 Stunden und 50 Starts nach Erhalt der Lizenz
- c) für beide zusätzlich eine Befähigungsüberprüfung mit Prüfer.

2. Wie sieht es mit den Umschreibungen der Lizenzen aus?

Dies ist über die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und die „opts-out“ sowie die Konvertierungsvorschriften (NfL-I-16/13) geregelt.

Die JAR-FCL-Lizenz ist mit seinen Berechtigungen weiter gültig und wird bei der Verlängerung der Lizenz bzw. der Verlängerung der Lehrberechtigung in eine neue EU-PPL-A nach ICAO umgeschrieben.

PPL-A nach ICAO (kein JAR-FCL) werden auf Antrag mit Sprachnachweis bis spätestens zum 08.04.2014 in eine LAPL(A) umgewandelt werden oder beim zusätzlichen Nachweis von 70 Stunden auf Flugzeugen und einer praktischen Prüfung zum Nachweis der Verwendung von Funknavigationshilfen in eine EU-PPL-A.

Die PPL-A(national) werden auf Antrag mit Sprachnachweis in eine LAPL(A) bis 2 t ungeschrieben, egal, ob eine 2 t-Berechtigung eingetragen ist oder nur 750 kg vorhanden sind. Dies muss spätestens bis zum 08.04.14 geschehen sein.

Die PPL-A(national) kann auch in eine EU-PPL-A umgeschrieben werden, hierzu sind neben Sprachbefähigung, 70 Stunden auf Flugzeugen oder 5 Flugstunden mit Fluglehrer auf einmotorig kolbengetriebenen Flugzeugen und einer praktischen Prüfung zum Nachweis der Verwendung von Funknavigationshilfen.

Die Segelflugglizenzen (GPL) werden auf Antrag ohne Einschränkungen in eine Segelflugglizenz (SPL) nach ICAO umgewandelt. Die Umschreibung muss bis zum 08.04.2015 erfolgt sein. Gastflüge gegen Entgelt/Selbstkosten dürfen erst nach einem Prüfungsflug gemacht werden und der Kandidat muss älter als 18 Jahre sein. Auf Antrag kann auch mit einem einfacheren LAPL-Tauglichkeitszeugnis die LAPL(S) ausgeben werden, dies gilt jedoch nicht für Fluglehrer (Klasse zwei Medical).

Ohne Einschränkungen kann die Umschreibung der Ballonlizenz in eine EU-Ballonlizenz (BPL) bis spätestens zum 08.04.2015 beantragt werden. Sie berechtigt zum Führen von Heißluftballonen der Größenklasse 1 und 2 in die Ballongruppe 3.401 m³ bis 6.000 m³ oder der Größenklasse 3 in die Ballongruppe 6.000 m³ bis über 10.500 m³ und bei Gasballone der Größenklasse 1, 2 und 3 in die Ballongruppe über 1.260 m³. Gastflüge gegen Entgelt/Selbstkosten dürfen erst nach einem Prüfungsflug gemacht werden und der Kandidat muss älter als 18 Jahre sein.

Fluglehrer für Segelflug und Ballone werden ohne Einschränkungen in die neuen Lizenzen übernommen. Die Umschreibfrist endet am 08.04.2015.

Die PPL-A(national)-Lehrerberechtigung wird antragsgemäß in eine Lehrberechtigung überschrieben, die auf die Ausbildung von LAPL(A) beschränkt ist. Mit der Funknavigationsprüfung kann dies auch die EU-PPL-A eingetragen werden. Die muss bis zum 08.04.2014 geschehen sein.

Die Konvertierungserleichterungen können nur vor Umschreibung der Lizenz in eine EU-Lizenz gezogen werden. Ist in eine EU-Lizenz umgeschrieben, gelten die Regelungen gemäß (EU) Nr. 1178/2011 FCL.

3. Was muss bei den „Verlängerungskriterien“ beachtet werden?

Bei den Motorflugzeugen und Reisemotorseglern müssen 12 Stunden und 12 Starts plus einen Übungsflug mit Fluglehrer von einer Stunde für EU-PPL-A in den letzten 12 Monaten und für LAPL(A) und TMG in der Segelfluglizenz in den letzten 24 Monaten gemacht werden.

Im Segelflug (SPL u. LAPL(S) müssen in den letzten 24 Monaten 5 Stunden und 15 Starts inklusive 5 Starts pro Startart und 2 Starts mit Fluglehrer ohne Reisemotorsegler nachgewiesen werden.

Im Ballon (BPL und LAPL(B) sind in den letzten 24 Monaten 6 Stunden mit 10 Starts und Landungen sowie eine Schulungsfahrt mit Fluglehrer zu fahren.

In allen Lizenzen können die Zeiten und Starts durch eine Befähigungsüberprüfung mit Prüfer ersetzt werden. Weiter können auch fehlende Stunden und Starts mit Fluglehrer oder Flugauftrag erbracht werden – außer EU PPL-A (FCL.740.A b ii).

Die Lehrer müssen die Starts und Stunden im Flugbuch abzeichnen. Einträge in die Lizenzen (auch EU PPL-A) dürfen Lehrer nicht mehr machen, nur noch die Behörde oder anerkannte Prüfer.

Fazit: Für die Schüler gibt es keine Probleme. Ebenso sieht es für die Umschreibungen der Lizenzen aus. Beim PPL-A-ICAO und PPL-A(national) muss das Umschreiben bis zum 08.04.2014 erfolgt sein. Erleichterungen der Konvertierung gelten nur vor der Umschreibung.

Im Segelflug und Ballon sind Flüge mit Lehrer nach zu weisen. Es gibt bei den „Verlängerungen“ mehr Optionen. Bei den motorgetriebenen heißt es für die

LEBE DEINEN TRAUM.



AEROCLUB|NRW

Verlängerung jetzt „plus“ 1 Stunde mit Fluglehrer. Lehrer dürfen die Verlängerung der Klassenberechtigung in der Lizenz nicht mehr eintragen.
Gastflüge gegen Entgelt/Selbstkosten gehen nur noch im Segelflug inklusive TMG und im Ballon nach Freigabe durch einen Prüfungsflug auch für „Altlicenzinhaber“. Weitere Informationen und Antworten auf Fragen finden sich unter aeroclub-nrw.de unter Ausbildung und unter daec.de. Wenn sich Änderungen ergeben, werden wir diese kurzfristig auf unserer Homepage mitteilen.

Hubertus Huttel